BEB. PLAN NR. 10

MASSTAB 1 : 1000

RECHTSKRAFT 18.01.1968

29.01.2005

MARXHEIM

Bebauungsplan

gem. §§ 2,8 - 10 des B Bau G. vom 23.6.1960 B G Bl. I. Nr. 30 S. 341

Stadt Hofheim a.Ts.

für das Gebiet Heiligenstock.

Maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 110 120

Ausgefertigt nach dem Liegenschaftskataster
Der Ortsvergleich wurde am 15. November 1961 durchgeführt
Höhen- und Profilpläne sind Bestandteile dieses Planes
Ffm.-Höchst, den

Das Katasteramt Ffm.-Höchst

Oberregierungsvermessungsrat

Bearbeitet: Ffm.-Höchst im November 1961

~~Stadt/Gemeinde~~ Hofheim a.Ts. — Landkreis Main-Taunus, Kreisbauamt

~~Bürgermeister~~ / 1. Beigeordneter — Kreisoberbaurat — Bachem, Architekt

Dieser Planentwurf mit Begründung hat gem. §2 Abs. 6 B Bau G. in der Zeit vom 26.2.62 bis 25.3.62 zu jedermanns Einsicht offen gelegen.

Hofheim, den 26.3.1962

1. Beigeordneter / ~~Bürgermeister~~ — Dr. Kelger, Stadtverordneten-Vorsteherin

Satzung

Der Stadt Hofheim am Taunus
über den Bebauungsplan für das Gebiet „Heiligenstock".

Auf Grund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung Vom 01.07.1960 (GVBl. S. 103),
der §§ 2 und 8 bis 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960 (BGBl., i S 341) und des § 1 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 20.06.1961 (GVBl. S 86) hat die Stadtverordneten-Versammlung in ihrer Sitzung vom 02. Mai 1962 den nebenstehenden Bebauungsplan als Satzung mit nachstehenden Bestimmungen beschlossen.

§ 1
Der Bebauungsplan für das Gebiet „Heiligenstock" wird für das im nebenstehenden Plan mit einer unterbrochenen starken Linie eingerahmte Baugebiet beschlossen.

§ 2
In dem in § 1 der Satzung genannten Baugebiet ist die offene Bauweise vorgeschrieben.

§ 3
Die Geschoßzahl ist mit einer römischen Ziffer für jeden Baukörper verbindlich angegeben.

§ 4
(1) Die eingetragene Baukörperstellung gilt als Richtlinie. Die dargestellte Grundrißfläche darf nicht wesentlich verändert werden; sie gibt das Maß der zulässigen Überbauung an.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für die Grundstücke an der Hofheimer Straße und nördlich der Chattenstraße. Hier beträgt die zulässige bebaubare Fläche 3/10 der Grundstücksfläche.

§ 5
In den Straßen Berliner Straße, Ostpreußenstraße, Pommernweg, Schlesierweg, Chattenstraße, Königsberger Weg südlich der Chattenstraße Und Cheruskerstraße südlich der Chattenstraße werden besondere Anforderungen an die Gestaltung der Gebäude gestellt,
und zwar:

a) Die mittlere Oberkante des Fußbodens des Erdgeschosses darf nicht Mehr als 50 cm über der Höhe der Hinterkante des Gehsteiges liegen.

b) Drempel (Kniestöcke), Dachgaupen und Zwerchgiebel sind nicht gestattet.

c) Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen erhalten Flachdächer, die anderen Satteldächer in roter oder brauner Farbe mit einer Neigung zwischen 27 und 33 .

d) Innerhalb zusammenhängender Gebäudegruppen ist die gleiche Außengestaltung zu wählen.

e) Kellergaragen und Stubenläden sind nicht gestattet.

§ 6
Einfriedigungen sind nur für freistehende Einzelhäuser zugelassen b is zur Höhe von 1,00 m.
Für die Gärten hinter den Reihenhäusern an der Südostseite der Ostpreußenstr. sind Einfriedigungen bis zur Höhe von 1,50 m zugelassen.

Hofheim, den 15. Mai 1962

1. Beigeordneter / ~~Bürgermeister~~ — Dr. Kelger, Stadtverordneten-Vorsteherin

GEN. §11 BAUG GENEHMIGT
MIT VERFÜGUNG VOM 8. AUGUST 1962

Wiesbaden, den -8. Aug. 1962
Der Regierungspräsident
i. V.

Dieser vom Herrn Regierungspräsidenten gem. § 11 B. Bau G. am ..... genehmigte Bebauungsplan ist hiermit rechtsverbindlich u. hat gem. § 12 B Bau G. in der Zeit vom ..... bis ..... zu jedermanns Einsicht offen gelegen.

Hofheim, den .....

Bürgermeister — ~~Gemeindevorsteher~~ Stadtverordneten-Vorsteherin

Anlage: 1 Eigentümerverzeichnis

Zeichenerklärung für Bebauungsplan

a) Grenzen:

- Grenze des Planungsgebietes
- Bestehende Straßenlinien
- Geplante Straßenlinien
- Grenze zwischen verschiedenen Baugebieten
- Baugrenzen
- Bestehende Flurstücksgrenzen
- Geplante Flurstücksgrenzen
- Flurgrenzen

b) Baugebiete:

- AW — Allgemeines Wohngebiet (§ 13 Hess. Bauordnung)
- RW — Reines Wohngebiet (§ 12 Hess. Bauordnung)
- M — Gemischtes Gebiet (§ 14 Hess. Bauordnung)
- S — Gebiet für öffentliche Gebäude mit Zweckangabe

c) Gebäude:

- II — bestehende Gebäude mit Geschoßzahl
- I, III, IV — geplante Gebäude mit Satteldach mit Geschoßzahl
- V, VI, VII — mehrgeschossige Gebäude mit Flachdach mit Geschoßzahl
- I — eingeschossige Gebäude
- Autogaragen, Garagenhöfe usw.

d) Sonstiges:

- nicht überbaubare Flächen
- Platz für öffentliche Grünflächen
- 12.0 5.0 — Maßangaben in Meter
- R = 8 R = 130 — Radienangaben für Straßenabrundungen und Straßenkurven in Meter
- 23 — Flurangabe
- 99 125/73 — Flurstücksangaben
- Hofheimer Feld — Gewannbezeichnungen
- Trafostationen (bestehend u. geplant)
- Straßen mit eingebauten Parkbuchten

Bekanntmachung (Bebauungsplan Nr. 10)

Dieser vom Regierungspräsidenten gem. §11 BBauG am 8. August 1962 genehmigte Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich u. wird gem. §12 BBauG in der Zeit vom 18. Dez. 1967 bis 18. Januar 1968 zu jedermanns Einsicht offen gelegt. (Wiederholung) 9. Dez. 1967

Hofheim a.Ts., den .....

Magistrat der Stadt Hofheim am Taunus

Bürgermeister — Dr. Kelger, Stadtverordneten-Vorsteherin

Katasteramt Ffm.-Höchst
Zuckschwerdtstrasse 38
Telefon Nr. 31 04 46

Vervielfältigung nicht gestattet
(§ 10 Abs. 2, § 2 des Katastergesetzes vom 3. Juli 1956, GVBl. S. 121)

Bebauungsplan von Hofheim-Marxheim Plan Nr. 10